

Badeplatzordnung

I. Allgemeines:

- Benützung auf eigene Gefahr
- Generelles Hundeverbot
- Campieren verboten
- Abspielen von Tonträgern und Radio ist untersagt
- Ab 22.00 Uhr gilt die Nachtruhe
- Beschädigungen werden geahndet

- Die Feuerstellen sind öffentlich. Ausserhalb dieser Stellen dürfen keine Feuer entfacht werden.
- Für Gruppen und Veranstaltungen **ab 8 Personen** ist vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.
- Der Abfall ist in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen.

II. Massnahmen:

- Die Gemeinde verweist auf das Strafgesetz **Art. 292 StGB**.
- Auf dem ganzen Gelände gilt das **kant. Abfallgesetz (Littering) mit der Verordnung RB 814.04**.
- Dem Aufsichtspersonal und Sicherheitsdienst ist Folge zu leisten. Diese sind ermächtigt, Besucher, die sich nicht an die Regeln halten, zu büssen oder mit einem Platzverbot zu belegen.

Salmsach, Mai 2010

Der Gemeinderat

